

# StGB

## Wichtige Gesetze:

StGB

§ 222: (1) *Wer ein Tier*

*1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,*

*2. aussetzt, obwohl es in Freiheit zu leben unfähig ist, oder*

*3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,*

*ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360*

*Tagessätzen zu bestrafen.*

*(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang*

*mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder*

*Tränke unterlässt,*

*oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.*

*(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.*

# StGB

## Wichtige Gesetze :

StGB

§ 222:

Wirbeltiere, gleichgültig ob wild lebend oder Haustier

Schmerz / Qual : körperlich / psychisch

Faktor von Zeit X Intensität

Rohe Misshandlung: intensiver und starker Schmerz gegen den Körper,  
die einer gefühllosen Gesinnung entspringt.

Unnötige Qualen: erhebliche Schmerzen und Angstzustände;

kein erkennbarer oder vernünftiger Sinn

Mutwillig: Lust am Töten, rohe Gesinnung